

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/50497967-c4e4-34a0-99ff-69804b3d9341>

Bibliografie

Titel	Musterbauordnung - MBO -
Amtliche Abkürzung	MBO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

§ 40 MBO - Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle

(1) Leitungen dürfen durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind; dies gilt nicht für Decken

1. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2,
2. innerhalb von Wohnungen,
3. innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als insgesamt 400 m² in nicht mehr als zwei Geschossen.

(2) In notwendigen Treppenträumen, in Räumen nach [§ 35 Abs. 3 Satz 2](#) und in notwendigen Fluren sind Leitungsanlagen nur zulässig, wenn eine Nutzung als Rettungsweg im Brandfall ausreichend lang möglich ist.

(3) Für Installationsschächte und -kanäle gelten Absatz 1 sowie [§ 41 Abs. 2 Satz 1](#) und [Abs. 3](#) entsprechend.

